

GEMEINDE STRANDE

Außenbereichssatzung Marienfelde

SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE

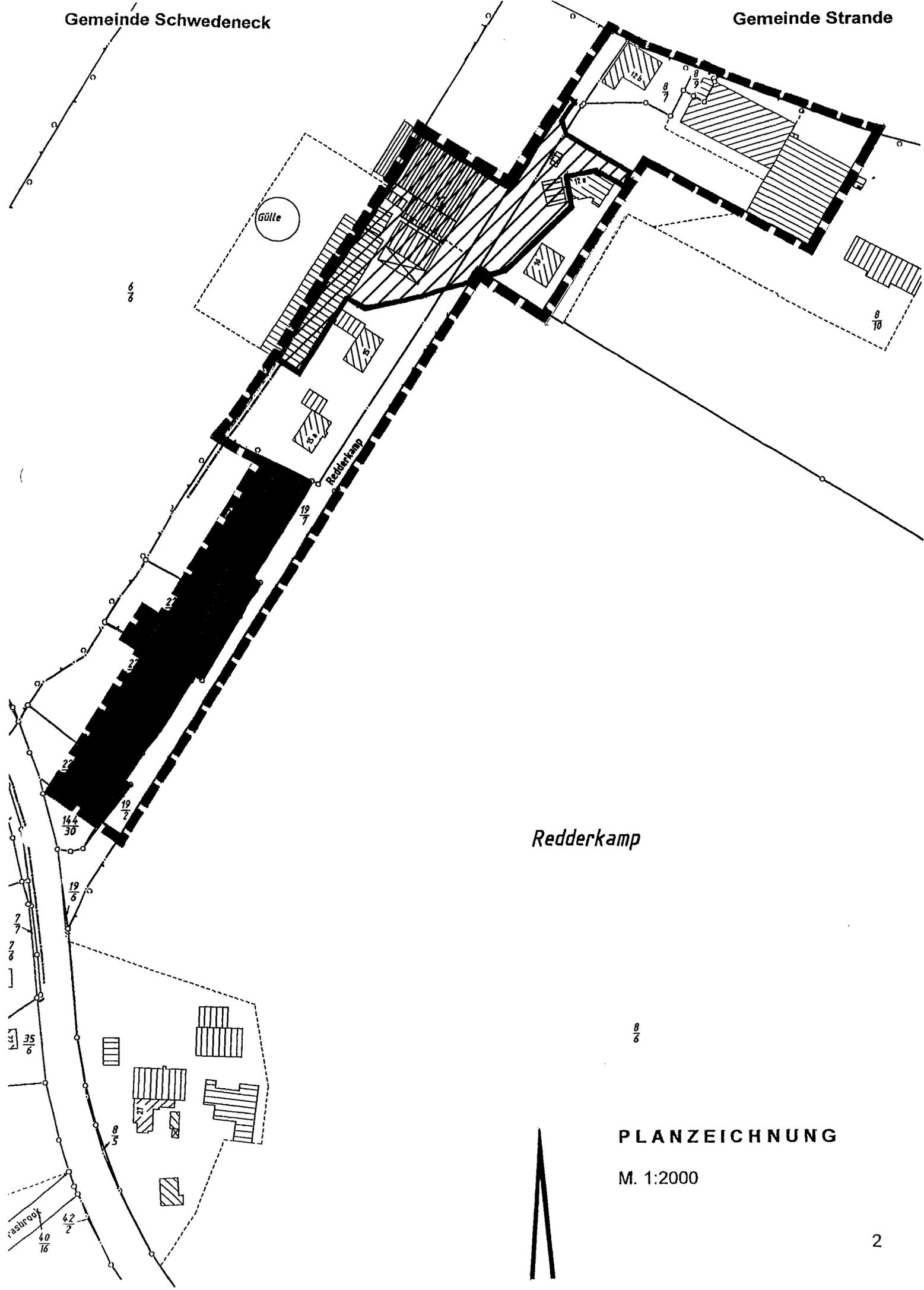
nach § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches

für den Bereich Marienfelde

Aufgrund des § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.05.2010 folgende Satzung erlassen:

TEXT

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der Planzeichnung im Maßstab 1:2000 - durch schwarze Umstrichlung begrenzt - festgesetzt sind.
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Dies gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen.
3. Für den Geltungsbereich der Satzung wird weiterhin bestimmt, dass je angefangene 70 qm Wohnfläche einer Wohnung mindestens ein Stellplatz oder eine Garage bzw. ein überdeckter Stellplatz auf dem Grundstück zu erstellen ist.
4. Für den in roter Farbgebung kenntlich gemachten Teilbereich des Satzungsgebietes wird außerdem bestimmt, dass bei Wohnzwecken dienenden Vorhaben nur eingeschossige Gebäude in offener Bauweise mit einer max. Grundfläche von 150 qm (ohne Anrechnung von Anlagen gemäß § 19 Abs.4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) und mit max. 2 Wohnungen errichtet werden dürfen.
Weiterhin sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen.
5. In den durch Schraffur und in grüner Farbgebung kenntlich gemachten Teilbereichen des Satzungsgebietes sind Wohnzwecken dienende Vorhaben unzulässig, soweit sie nicht nach § 35 Abs.1 Nr.1 oder Abs. 4 BauGB zur beurteilen sind oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung eine bauordnungsrechtliche Genehmigung bestand.



Redderkamp

PLANZEICHNUNG

M. 1:2000

Den von der Außenbereichssatzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 02.10.2009 unter Fristsetzung bis zum 06.11.2009 sowie mit Schreiben vom 09.03.2010 unter Fristsetzung bis zum 09.04.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslegung vom 14.10.2009 bis 13.11.2009 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 06.10.2009 sowie durch erneute öffentliche Auslegung vom 24.03.2010 bis 09.04.2010 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 16.03.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Dänischenhagen, den -5. Juli 2010



Die Gemeindevertretung hat die anlässlich der öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.02.2010 und am 20.05.2010 geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

Dänischenhagen, den -5. Juli 2010



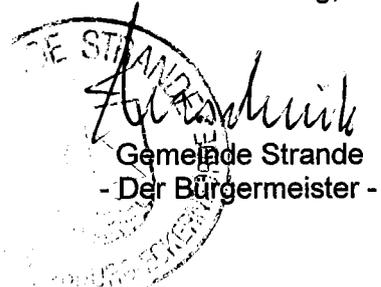
Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, am 20.05.2010 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Dänischenhagen, den -5. Juli 2010



Die Satzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Strande, den -5. Juli 2010



Der Beschluss über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am -6. Juli 2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO hingewiesen worden.

Diese Satzung ist mithin am -7. Juli 2010 in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den -7. Juli 2010

